

**Einkommenssicherung
im Krankheitsfall**

**Entgeltfortzahlung und
Krankengeld**



Sie sind infolge einer Erkrankung nicht in der Lage, Ihrer Arbeit nachzugehen?

Auch für diesen Fall sind Sie durch uns bestens versorgt. Denn für uns steht die Wiederherstellung Ihrer Gesundheit an erster Stelle.

Damit Sie und Ihre Familie der Genesung in Ruhe entgegensehen können, gibt es zwei Arten des Entgeltersatzes während Ihrer Arbeitsunfähigkeit:

- die Entgeltfortzahlung und
- das Krankengeld.

Diese Information erläutert Ihnen diese beiden Leistungen näher und möchte Ihnen so die Sorge vor einer eventuellen Arbeitsunfähigkeit nehmen.

Wie muss ich mich verhalten, wenn ich krank werde?

Zunächst müssen Sie Ihren Arbeitgeber möglichst unverzüglich über Ihre Erkrankung informieren. Teilen Sie ihm auch mit, wie lange Sie voraussichtlich krank sein werden.

Für kurze Erkrankungen hat der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet, einen ärztlichen Nachweis der Arbeitsunfähigkeit zu verlangen. Dauert die Erkrankung jedoch länger als drei Tage, ist spätestens am nächsten Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Maßgebend sind Kalendertage, nicht Arbeitstage. Der Arbeitgeber kann die Vorlage der Bescheinigung auch zu einem früheren Zeitpunkt verlangen.

Der Arzt stellt diese „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“ in zwei Ausfertigungen aus. Das Exemplar ohne Diagnose geben Sie an Ihren Arbeitgeber, das mit der Diagnose an uns als Ihre Krankenkasse.



Können Sie nach Ablauf der vom Arzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit noch nicht wieder arbeiten, ist eine erneute Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich.

Was zahlt mein Arbeitgeber?

Wenn Sie Arbeitnehmer sind, erhalten Sie durch Ihren Arbeitgeber bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit und während einer Kur, die von einem Sozialleistungsträger bewilligt wurde, in der Regel für sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Manche Tarifverträge sehen auch eine längere Zahlungsdauer vor. Die Höhe beträgt hierbei 100% Ihres Bruttoentgeltes, sodass Sie keine finanziellen Einbußen zu befürchten haben.

Sofern Sie eine neue Beschäftigung aufnehmen, entsteht Ihr Anspruch auf Entgeltfortzahlung erstmalig nach vier Wochen. Für die Zeit bis dahin treten wir mit unserer Krankengeldzahlung für Sie ein, damit Sie auch in diesem Fall finanziell abgesichert sind.

Sonderregelungen

Es besteht für Sie bei jeder Arbeitsunfähigkeit ein Anspruch auf Fortzahlung Ihres Verdienstes für sechs Wochen, wenn jeweils verschiedene Erkrankungen hierfür ursächlich sind.

Der Gesetzgeber sieht jedoch bei häufigeren Erkrankungen wegen derselben Krankheit eine Sonderregelung vor:

- Ein neuer Anspruch auf sechswöchige Entgeltfortzahlung besteht nur dann, wenn Sie vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit sechs Monate lang nicht wegen derselben Krankheit arbeitsunfähig waren.
- Der Anspruch auf sechs Wochen Entgeltfortzahlung besteht bei derselben Krankheit auch dann, wenn seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit wegen dieser Erkrankung zwölf Monate vergangen sind.

Bei Fragen zu diesem Thema beraten Sie unsere Kundenbetreuer gerne.

Werden tarifliche Erhöhungen berücksichtigt, wenn ich erkrankt bin?

Grundsätzlich erhalten Sie als Entgeltfortzahlung Ihr bisher übliches Gehalt weiter. Bei Leistungslohn (Akkordlohn) entspricht dies Ihrem durchschnittlichen Verdienst in den letzten drei Monaten. Überstundenvergütungen werden bei der Entgeltfortzahlung nicht berücksichtigt.

Wird während der Dauer der Entgeltfortzahlung das Gehalt/der Lohn erhöht (z.B. durch einen Tarifabschluss), ist ab dem Zeitpunkt der Erhöhung auch eine höhere Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber zu leisten. Das gilt auch für rückwirkende Tarifierhöhungen, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht. Kurzarbeiter erhalten ihr Entgelt in der Höhe fortgezahlt, wie es der verkürzten Arbeitszeit entspricht.

Habe ich Anspruch auf Krankengeld?

Fast alle Arbeitnehmer sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert. Sie haben Anspruch auf Krankengeld, wenn Sie durch eine Krankheit arbeitsunfähig werden und der Arzt hierüber eine Bescheinigung ausfertigt (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung). Auch wenn Sie auf unsere Kosten stationär in einem Krankenhaus oder in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden, zahlen wir Ihnen Krankengeld.

Wenn Sie durch einen Arbeitsunfall arbeitsunfähig werden, erhalten Sie in der Regel dem Krankengeld vergleichbare Leistungen. Diese zahlen wir meistens im Auftrag der Unfallversicherung aus, damit Ihnen weite Wege erspart bleiben.

Studenten sowie Familienversicherte und andere Versicherte, die durch die Arbeitsunfähigkeit keinen Verdienstausschlag erleiden, erhalten kein Krankengeld.

Wann erhalte ich Krankengeld?

Sobald die sechswöchige Entgeltfortzahlung durch Ihren Arbeitgeber abgelaufen ist, treten wir mit der Krankengeldzahlung lückenlos ein. Bitte reichen Sie uns dazu rechtzeitig einen vom Arzt ausgefüllten Auszahlungsschein für Krankengeld ein. Diesen erhalten Sie in der Regel kurz vor Ablauf der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber unaufgefordert von uns übersandt. Die für die Berechnung Ihres Krankengeldes erforderliche Verdienstbescheinigung fordern wir für Sie bei Ihrem Arbeitgeber an.

Sollten Sie derzeit arbeitslos sein und Arbeitslosengeld I beziehen, zahlen wir Ihnen das Krankengeld, sobald Ihre sechswöchige Leistungsfortzahlung der Arbeitsagentur abgelaufen ist, und zwar in Höhe der bisherigen Lohnersatzleistung der Arbeitsagentur.

Wie hoch ist mein Krankengeld?

Das Krankengeld orientiert sich an Ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten Monats (bzw. Abrechnungszeitraumes) vor der Arbeitsunfähigkeit. Einmalzahlungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Krankengeldberechnung berücksichtigt. Mehrarbeitsvergütungen erhöhen Ihr Krankengeld nur, wenn Sie in jedem der letzten drei Monate Überstunden geleistet haben. Ein unverschuldeter Arbeitsausfall im Ausgangszeitraum durch unbezahlten Urlaub oder Kurzarbeit führt nicht zu einer Krankengeldminderung.

Als Arbeitnehmer erhalten Sie von uns 70 % Ihres regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes als Krankengeld. Es darf aber 90 % Ihres Nettoarbeitsentgeltes nicht übersteigen. Der Bruttobetrag beträgt für das Krankengeld für das Jahr 2010 höchstens 87,50 EUR kalendertäglich.

Berechnungsbeispiel:

Bekommen Sie ein Gehalt von 1.800 EUR monatlich ($1.800 : 30 = 60$ EUR täglich) und einen Nettolohn von 1.380 EUR (= 46 EUR täglich), wird Ihr Krankengeld wie folgt berechnet:

	Beispiel	Ihre Werte
70 % von 60,00 EUR	= 42,00 EUR*	= EUR
höchstens 90 % des Nettolohns		
(90 % von 46,00 EUR)	= 41,40 EUR*	= EUR
Krankengeld also	= 41,40 EUR*	= EUR

* Abzüglich der Beiträge zur Pflege- und Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, wenn dort Versicherungspflicht besteht.

Wird mein Krankengeld bei einer Einkommenssteigerung erhöht?

Wenn sich Ihr Entgelt während des Krankengeldbezuges erhöht, führt das nicht zu einer Steigerung des Krankengeldes. Allerdings wird das Krankengeld nach Ablauf eines Jahres der Nettolohnentwicklung angepasst.



Zahle ich Beiträge aus dem Krankengeld?

Bei uns bleibt Ihre Mitgliedschaft für die Dauer des Krankengeldbezuges selbstverständlich beitragsfrei erhalten. Allerdings müssen Sie von Ihrem Krankengeld den Arbeitnehmeranteil (im Allgemeinen die Hälfte) zur Rentenversicherung ($19,9\% : 2 = 9,95\%$), zur Arbeitsförderung ($2,8\% : 2 = 1,4\%$) und zur Pflegeversicherung ($1,95\% : 2 = 0,975\%$)* entrichten, sofern Sie in diesen Zweigen versicherungspflichtig sind. Hierbei ist das sogenannte Brutto-Krankengeld für die Beitragsberechnung maßgebend.

* Der Beitragssatz gilt für Versicherte, die Kinder erziehen oder erziehen haben, wenn sie das 23. Lebensjahr vollendet haben oder nach dem 31.12.1939 geboren wurden. Kinderlose zahlen 0,25 Prozentpunkte mehr.

Berechnungsbeispiel:

Das Bruttokrankengeld aus dem vorangegangenen Beispiel beträgt 41,40 EUR. Folgende Beiträge werden fällig:

	Prozent- satz		Kranken- geld	=	Ihr Beitrags- anteil
Rentenver- sicherung	9,95 %	x	41,40 EUR	=	4,12 EUR
Arbeitslosen- versicherung	1,4 %	x	41,40 EUR	=	0,58 EUR
Pflegever- sicherung	0,975 %*	x	41,40 EUR	=	0,40 EUR

Also beträgt der Zahlbetrag (Nettokrankengeld) kalender-
täglich 36,30 EUR (41,40 EUR – 5,10 EUR). Da das Kran-
kengeld bei vollen Monaten für 30 Tage gezahlt wird, un-
geachtet, ob der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage hat,
beträgt das Krankengeld im oben angeführten Beispiel
1.089 EUR für einen ganzen Monat.

* Der Beitragssatz gilt für Versicherte, die Kinder erziehen oder
erzogen haben. Kinderlose zahlen 0,25 Prozentpunkte mehr.

Das Krankengeld ist lohnsteuerfrei; es spielt bei der
Besteuerung dennoch eine unerfreuliche Rolle. Das
Krankengeld wird nämlich bei der Ermittlung des
Steuersatzes für das übrige Einkommen berücksich-
tigt. Lohn bzw. Gehalt werden daher oftmals mit einem
höheren Steuersatz belastet (sog. Progressions-
vorbehalt). In der Einkommensteuererklärung müssen
Sie also das bezogene Krankengeld angeben. Dazu
erhalten Sie von uns eine Bescheinigung.

So können Sie vorsorgen: Wenn das Krankengeld
zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus-
reicht, besteht die Möglichkeit, dass Sie eine priva-
te Zusatzkrankengeldversicherung abschließen.
Diese Privatversicherung ist für Sie dann empfeh-
lenswert, wenn Ihr Bruttoarbeitsentgelt monatlich
3.750 EUR (2010) überschreitet, weil der darüber
hinausgehende Betrag bei der Berechnung des
Krankengeldes nicht berücksichtigt wird. Die Prämi-
en hierfür sind günstig.

Wie lange bekomme ich das Krankengeld?

Wir zahlen Ihnen das Krankengeld grundsätzlich für die Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Für dieselbe Erkrankung besteht Ihr Anspruch jedoch längstens für 1 1/2 Jahre (78 Wochen) innerhalb von drei Jahren. Das schließt auch Erkrankungen mit ein, die während Ihrer bereits bestehenden Erkrankung hinzutreten. Das bedeutet für Sie, dass Sie grundsätzlich einen neuen Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit haben, wenn seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit drei Jahre vergangen sind.

Hinweis:

Damit Sie nach Ablauf der Höchstanspruchsdauer nicht ohne Einnahmen dastehen, ist es wichtig, dass Sie rechtzeitig die Rehabilitation oder Rente beantragen. Ist die Rente bei Ablauf Ihres Krankengeldes noch nicht bewilligt, kann Ihnen eventuell Arbeitslosengeld durch die Arbeitsagentur gezahlt werden.

Sobald eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, eine Vollrente wegen Alters, das Altersruhegeld oder eine vergleichbare Leistung beginnt, endet Ihr Anspruch auf Krankengeld. Wird die Rente rückwirkend zugebilligt, fordern wir das über den Rentenbeginn hinaus gezahlte Krankengeld jedoch nur bis zur Höhe der Rente vom Rentenversicherungsträger zurück. Das bereits gezahlte Krankengeld oberhalb der Rente bleibt Ihnen erhalten.

Wird/Wurde Ihnen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit teilweise Erwerbsminderungsrente bzw. Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt, vermindert sich das Krankengeld um diese Rente. Dies gilt ebenso, wenn Rente aus der Alterssicherung der Landwirte, Bergmannsrente oder andere vergleichbare Leistungen bewilligt werden.

Ihr Krankengeld ruht, soweit Ihnen laufendes Arbeitsentgelt oder Entgeltersatzleistungen gezahlt werden – so z.B. während der meist sechswöchigen Entgeltfortzahlung Ihres Arbeitgebers.

Erhalten Sie zum Beispiel Mutterschaftsgeld, wird kein Krankengeld gezahlt; dies gilt auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld sowie bei Sperrzeiten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB III). Bei Zahlung von Verletzten- oder Übergangsgeld sowie während der Elternzeit ruht das Krankengeld ebenfalls. Ist die Erkrankung allerdings vor Beginn der Elternzeit oder während einer versicherungspflichtigen Beschäftigung in der Elternzeit eingetreten, erhalten Sie Krankengeld.

Erhalte ich Krankengeld, wenn mein Kind krank ist?

Wenn Sie der Arbeit fernbleiben müssen, weil sonst niemand da ist, der Ihr krankes und versichertes Kind zu Hause pflegt oder betreut, zahlen wir Ihnen Pflegekrankengeld in Höhe Ihres Krankengeldanspruchs.

Voraussetzung hierfür ist, dass Ihr Kind noch keine zwölf Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist. Das sog. Kinderpflege-Krankengeld erhalten Sie von uns für zehn Arbeitstage für jedes begünstigte Kind im Jahr; sind Sie alleinerziehend besteht Ihr Anspruch für 20 Arbeitstage je Kind. Maximal können Sie jedoch als Arbeitnehmer 25 Arbeitstage bzw. 50 Arbeitstage als Alleinerziehende/r im Laufe eines Kalenderjahres beanspruchen.

Für diese Zeit haben Sie einen Anspruch auf Freistellung durch Ihren Arbeitgeber. Zahlt er Ihnen das Arbeitsentgelt für diese Zeit weiter, so ruht bei uns das Kinderpflege-Krankengeld. Bei Betreuung und Pflege schwerstkranker Kinder gibt es keine zeitliche Begrenzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung.

Wie wirkt sich das Krankengeld auf meine Rente aus?

Ihre Krankengeldbezugszeiten werden als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet, wenn dort im letzten Jahr Versicherungspflicht bestanden hat.

Wahltarif „Krankengeld“

Mit der Gesundheitsreform hatte der Gesetzgeber beschlossen, dass der Krankengeldanspruch für bestimmte Mitglieder nicht mehr zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehört. Zu diesem Personenkreis gehören freiwillig versicherte hauptberufliche Selbstständige, Künstler und Publizisten vor dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit und Beschäftigte, die nicht für mindestens sechs Wochen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben. Diese Regelung wurde zum 1. August 2009 aufgehoben, daraufhin abgeschlossene Wahltarifverträge zum Krankengeld endeten zum 31. Juli 2009.

Bis zum 30. September 2009 konnten Betroffene mit Wirkung zum 1. August 2009 wählen, ob ihnen ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit (bei Erkrankung eines Kindes sofort) Krankengeld gezahlt werden soll. Bei einer Entscheidung für den Krankengeldanspruch ist der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit 14,9 %) zu zahlen, ohne Krankengeldanspruch der (ermäßigte) Beitragssatz von derzeit 14,3 %. Wer mehr als die übliche gesetzliche Absicherung in Anspruch nehmen möchte, kann dies nach wie vor über einen – neu abzuschließenden – Wahltarif realisieren.

An diese Wahl sind die Versicherten drei Jahre lang gebunden.

Sie haben noch Fragen?

Diese Information kann Ihnen nur einen kleinen Überblick über unsere Leistungen und andere sozialversicherungsrechtliche Themen geben. Wünschen Sie weitere Informationen, beraten wir Sie gern.

Ihre

CITYBKK

Internetfiliale:

www.citybkk.de

Impressum

© LexisNexis Deutschland GmbH,
48161 Münster, Artikel-Nr.: 701012 – 1/10

Rechtsstand: 1.1.2010

Bitte beachten Sie: Diese Information ist eine
Zusammenfassung des geltenden Rechts.
Maßgebend sind stets Gesetz und Satzung.